

Satzung

des Rheinischen Fechter Bundes e.V.

beschlossen auf dem außerordentlichen Fechtertag vom 28.10.78 in Düsseldorf

geändert durch Fechtertag 25.8.79 (§ 8 Nr. 8)

geändert durch Fechtertag 20.9.80 (§ 9 Nr.1a)

geändert durch Fechtertag 20.8.85 (§ 2 Nr. 4)

geändert durch Fechtertag 12.9.87 (§ 8 Nr. 7; §10 Nr.1,Nr. 2, Nr. 7, § 11 Nr. 1, § 15, § 16)

geändert durch Fechtertag 25.10.97 (§ 11 Zif. 1, § 11 Zif. 2)

geändert durch Fechtertag 24.10.98 (§ 2, Abs. 2 u.3)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Die Fechtsport treibenden Vereine im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland des Landes Nordrhein- Westfalen bilden den „Rheinischen Fechter Bund“ (RFB).

Er ist der Fachverband für das Sportfechten im Rheinland des Landes Nordrhein- Westfalen.

2.

Der RFB wurde am 15.01.50 gegründet, hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1.

Der RFB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabeordnung vom 16.03.76, und zwar insbesondere durch Förderung und Ausübung des Fechtsports.

2.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des RFB. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des RFB hinsichtlich des Vermögens.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des RFB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.

Bei Auflösung oder Aufhebung des RFB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des RFB an den Deutschen Fechter-Bund e.V.. Dieser darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 3**Zweck, Aufgaben und Rechtsgrundlagen des RFB****1.**

Der RFB ist Mitglied des Deutschen Fechter-Bundes (DFB).

2.

Der RFB ist ein Amateursportverband und wird ehrenamtlich geführt. Er ist parteipolitisch, weltanschaulich und rassistisch neutral.

3.

Der RFB hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) den Fechtssport zu fördern, zu pflegen und zu verbreiten,
- b) die Rheinischen Meisterschaften sowie die durch die Sportordnung des DFB bestimmten Aufstiegs- und Ausscheidungsturniere auszuschreiben und durchzuführen,
- c) das fechtssportliche Turnierwesen und die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen und der geltenden Sport- und Fechtordnungen zu überwachen,
- d) die Interessen seiner Mitglieder im DFB, im Landessportbund sowie gegenüber den anderen Verbänden und Organisationen im Lande Nordrhein- Westfalen zu vertreten. Unabhängig davon bleibt es jedem Mitglied unbenommen, seine Interessen selbst zu vertreten,
- e) den Fechtssport im Rahmen von Mehrkämpfen zu fördern.

4.

Rechtsgrundlagen des RFB sind die Satzung und die Ordnungen, die der RFB zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4**Mitgliedschaft****1.**

Mitglied des RFB kann jeder Sportverein im Rheinland werden, der sich der Pflege, Förderung und Verbreitung des Fechtssports im Sinne der Satzung des RFB zur Aufgabe macht.

2.

Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben. Annahme und Ablehnung hat durch schriftlich begründete Mitteilung zu erfolgen. Gegen die Ablehnung kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der nächste Rheinische Fechttag. Die Entscheidung des Fechtertages ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.

3.

Durch die Aufnahme erwirbt der Verein für sich die Mitgliedschaft im RFB und für seine den Fechtssport betreibenden Einzelmitglieder die Zugehörigkeit zum RFB und DFB. Die Vereine

erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als für sie verbindlich an, soweit sie davon betroffen sind.

4.

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitgliedvereins, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem RFB muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind verpflichtet, für jedes ihrer Einzelmitglieder jährlich einen Beitrag an den RFB zu entrichten. Bei Mitgliedern, die in einer Abteilung den Fechtsport im Sinne dieser Satzung pflegen, ist für jedes der Abteilung angehörige Einzelmitglied ein Betrag an den RFB zu entrichten. Die Höhe des Beitrages je Einzelmitglied wird vom Rheinischen Fechttag festgesetzt. Zur Zahlung wird durch den Schatzmeister aufgefordert. Der Schatzmeister ist berechtigt, auch Abschlagszahlungen vor der endgültigen Beitragsabrechnung anzufordern.

2.

Für die Berechnung des Beitrages der Mitglieder werden die der Sporthilfe jeweils zum letzten 1. Januar gemeldeten Mitgliederzahlen zugrunde gelegt.

3.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen ihrer Einzelmitglieder gegen die Sportordnung des DFB und Verstöße im Sinne von § 20 Nr. 1 der Satzung des RFB zu verfolgen, soweit die Zuwiderhandlungen und Verstöße nicht schon durch den DFB oder RFB geahndet wurden.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1.

Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Die Satzungen der Mitglieder dürfen dieser Satzung entgegenstehende Bestimmungen nicht enthalten.

2.

Jedes Mitglied kann zum Rheinischen Fechttag für je angefangene 50 fechtsporttreibende und gem. § 5 Nr. 2 der Satzung gemeldete Einzelmitglieder einen Vertreter, der schriftlich bevollmächtigt sein muss, entsenden. Die Vertreter haben jeweils nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Vorstandsmitglieder des RFB können keine Vertreter ihres Vereins sein.

3.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem RFB nicht nachgekommen ist . Die Feststellung darüber trifft der Vorstand. Über Ausnahmen entscheidet der Rheinische Fechtertag.

§ 7**Organe und Ausschüsse des RFB****1.****Organe des RFB sind:**

- a) der Rheinische Fechtertag (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 10)
- c) der Beirat (§ 11)
- d) der Jugendtag des RFB
- e) der Ehrenrat (§ 14)

2.**Ständige Ausschüsse des RFB sind :**

- a) der Sportausschuss (§ 15)
- b) der Kampfrichterausschuss (§ 16)
- c) der Jugendausschuss

3.

Die Organe können weitere Ausschüsse bestimmen.

4.

Der Präsident des RFB ist befugt, an jeder Sitzung eines Ausschusses teilzunehmen, abzustimmen oder sich durch den Vizepräsidenten (stellvertretender Präsident) mit gleichen Rechten vertreten zu lassen. Zu den Ausschusssitzungen ist der Präsident einzuladen.

§ 8**Der Rheinische Fechtertag****1.**

Der Rheinische Fechtertag ist das höchste Organ des RFB. Er ist die Hauptversammlung des RFB.

2.

Der Rheinische Fechtertag findet jährlich, in den Jahren gerader Jahreszahl vor dem Deutschen Fechtertag, statt.

3.

Der Vorstand lädt zum Fechtertag ein, er stellt die Tagesordnung auf und gibt diese spätestens einen Monat vor dem Fechtertag schriftlich mit der Einladung, welche genaue Orts- und Zeitbestimmung enthalten muss, im offiziellen Organ bekannt. Der Einladung ist der Vorschlag gemäß § 10 Nr.2 beizufügen.

4.

Die Tagesordnung des Rheinischen Fechtertages muss enthalten:

- a) Vorstandsberichte
- b) Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung
- c) Berichte der Ausschüsse
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahlen des Vorstands, Beirates und Ehrenrates
- f) Bestätigung des vom Jugendtag gewählten Jugendwartes
- g) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge
- h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- i) Ortswahl für den nächsten Rheinischen Fechtertag
- j) Wahl der Delegierten für den nächsten Deutschen Fechtertag
- k) Anträge

In den Jahren gerader Jahreszahl entfallen die Punkte e), f) und h).

In den Jahren ungerader Jahreszahl entfällt Punkt j).

5.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Rheinischen Fechtertag zu stellen. Diese müssen spätestens zwei Wochen vorher mit einer schriftlichen Begründung eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit bestätigt.

6.

Außerordentliche Fechtertage können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ein außerordentlicher Fechtertag muss einberufen werden, wenn dieser durch schriftlich zu begründenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder gefordert wird. Der außerordentliche Fechtertag muß spätestens 6 Wochen nach Eingang eines solchen Antrages unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungstermins und des Tagungsortes vom Vorstand einberufen werden. Tagungsort und Tagungstermin werden vom Vorstand bestimmt.

7.

Den Vorsitz im Rheinischen Fechtertag führt der Präsident. Im Verhinderungsfalle bestimmt sich sein Vertreter nach der im § 10 Nr.1 der Satzung festgelegten Folge.

8.

Vom Fechttag gefasste Beschlüsse sind wörtlich in eine Niederschrift über die Versammlung aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn des Fechtertages vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 9**Beschlussfassung und Abstimmung****1.**

Jeder ordnungsgemäß einberufene Fechttag ist beschlussfähig. Stimmberechtigt beim Fechttag sind:

- a) die Vorstandsmitglieder gem. (§ 10 Nr.1)
- b) die Ehrenmitglieder
- c) die Vertreter der Mitglieder (§ 6 Nr. 2)

2.

Die Beschlüsse des Fechtertages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Ordnungen und ihre Änderungen beschließt der Fechttag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, den Einspruch über den Ausschluss eines Mitglieds und über die Auflösung des Rheinischen Fechter Bundes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 10**Vorstand****1.**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Ehrenpräsidenten
- b) dem Präsidenten
- c) dem Vizepräsidenten für besondere Aufgaben
- d) dem Vizepräsidenten für Breitensport
- e) dem Vizepräsidenten für Sport
- f) dem Vizepräsidenten für das Lehr- und Prüfwesen
- g) dem Vizepräsidenten für Finanzen
- h) dem vom Jugendtag gewählten Jugendwart

Der/die Geschäftsführer(in) des RFB nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie/er wird vom Vorstand berufen und entlassen.

2.

Der Vorstand, mit Ausnahme des Ehrenpräsidenten, der auf unbegrenzte Zeit gewählt ist, wird in Jahren ungerader Jahreszahl für 2 Jahre bis zum übernächsten ordentlichen Fechttag gewählt. Der Vizepräsident für besondere Aufgaben wird auf besonderen Antrag des

Vorstandes von dem Fechtertag gewählt, der die satzungsgemäßen Wahlen durchzuführen hat.

Die Vizepräsidenten führen die Geschäfte ihres Aufgabenbereichs selbständig nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse. Der Vorstand gibt sich in der ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Geschäftsverteilungsplan.

Der Vorstand bestimmt nach § 7, Nr. 3 Ausschüsse, die die Arbeit der Vizepräsidenten unterstützen und umsetzen.

Geschäftsverteilungsplan und die Ausschüsse sowie deren Besetzung sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

Jedes Vorstandsmitglied kann

- a) durch Beschluss eines Fechtertages (Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen),
- b) wenn andere geeignete Maßnahmen nicht getroffen werden können, durch einstimmigen Beschluss aller anderen Vorstandsmitglieder, über den der nächste Fechtertag zu unterrichten ist, vorzeitig abberufen werden.

Wird ein Vorstandsmitglied durch Fechtertagsbeschluss vorzeitig abberufen oder tritt es auf dem Fechtertag zurück, soll dieser Fechtertag eine Ersatzwahl vornehmen.

3.

In den Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder desselben Vereins gewählt werden.

4.

Vorstandsmitglieder sollen nicht dem Beirat angehören.

5.

Erlischt während der Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum RFB, so scheidet es aus dem Vorstand aus.

6

Über die Ergänzung zum vorzeitigen Ausscheiden eines seiner Mitglieder bis zum nächsten Fechtertag, der eine Ersatzwahl vornehmen soll, entscheidet der Restvorstand mit dem Beirat.

7.

Der Vorstand führt die Beschlüsse des Rheinischen Fechtertages aus. Der Vorstand vertritt den RFB durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten im Sinne von § 26 BGB. Zur Vertretung ist die Mitwirkung von zwei dieser Vorstandsmitglieder erforderlich, in allen finanziell wirksamen Vertretungen ist die Zustimmung des Vizepräsidenten für Finanzen erforderlich.

8

Der Vorstand und seine Ausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9.

Der Vorstand und die von ihm berufenen Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind oder an einem schriftlichen Meinungsaustausch teilgenommen haben.

10.

Der Präsident ist für die Geschäftsführung des Vorstandes verantwortlich. Außerdem beruft er die Vorstandssitzungen ein, bestimmt Ort und Zeit und stellt die Tagesordnung auf.

11.

Der Präsident hat zu den Sitzungen des Vorstandes diejenigen Mitglieder des Beirates hinzuziehen, deren Fachgebiet oder Gruppe berührt werden.

§ 11**Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus:

- a) dem Pressewart
- b) dem/den Gerätewarten
- c) den Gruppenfechtwarten
- d) dem Beauftragten für Talentförderung
- e) dem Beauftragten für den Schulsport
- f) dem Vertreter der Aktiven
- g) dem Beauftragten für Seniorensport

2.

Die Beiratsmitglieder Nr. 1 a) – e) und g) werden vom Rheinischen Fechttag in den Jahren ungerader Jahreszahl für zwei Jahre bis zum übernächsten ordentlichen Fechttag gewählt. Der Vertreter der Aktiven wird jährlich auf den Rheinischen Einzelmeisterschaften der Aktiven von den Teilnehmern gewählt.

3.

Die Mitglieder des Beirates beraten und unterstützen den Vorstand.

§ 12**Die Fechterjugend****1.**

Die Fechterjugend im RFB führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung und nach den Zielsetzungen und Ordnungen im RFB.

2.

Die Organe der Fechterjugend im RFB (Jugendtag des RFB und Jugendausschuss des RFB), ihre Zusammensetzung und Aufgabe ergeben sich aus der Jugendordnung des RFB. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag beschlossen und vom Rheinischen Fechttag bestätigt.

3.

Der Jugendausschuss des RFB ist für seine Beschlüsse und Tätigkeiten dem Jugendtag und dem Vorstand des RFB verantwortlich.

§ 13

Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft

1.

Der Rheinische Fechttag kann um den Fechtsport verdiente Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen .Er kann einem ausscheidenden Präsidenten den Titel „Ehrenpräsident“ verleihen.

2.

Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Vorstand.

3.

Ein Ehrenmitglied des RFB hat Sitz und Stimme im Rheinischen Fechttag.

§ 14 Der Ehrenrat

1.

Der Ehrenrat wird vom Rheinischen Fechttag in den Jahren ungerader Jahreszahl bis zum übernächsten ordentlichen Fechttag gewählt.

Er besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen verschiedenen Vereinen angehören. Sie sollen das 30. Lebensjahr vollendet haben.

2.

Die Aufgaben des Ehrenrates ergeben sich aus der Ehrenordnung des RFB. Die Ehrenordnung wird vom Rheinischen Fechttag beschlossen.

3.

Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist der Einspruch beim Rheinischen Fechttag innerhalb eines Monats nach Zustellung möglich. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 15

Der Sportausschuss

Die Koordination aller sportlichen Aufgaben und die Erarbeitung von Plänen, Regeln und sonstigen Vorschriften für den gesamten Sportbetrieb erfolgt im Sportausschuss.

Mitglieder des Sportausschusses sind:

- der Vizepräsident Sport (Vorsitzender)
- der Vizepräsident für das Lehr- und Prüfungswesen (stellvertr. Vorsitzender)
- der Beauftragte für Talentförderung
- der Vertreter der Aktiven

Der Vorsitzende des Ausschusses kann in Absprache mit dem Vorstand des RFB weitere Mitglieder berufen.

Die Landes- und Landeshonorartrainer sind zu den Beratungen des Sportausschusses über Fragen grundsätzlicher Bedeutung für die Leistungsförderung und zu Fragen, die sie selbst betreffen, hinzuzuziehen.

Beschlüsse des Sportausschusses werden erst wirksam, wenn ihnen der Vorstand zugestimmt hat.

§ 16

Der Kampfrichterausschuss

Der Kampfrichterausschuss erstellt Regeln für die Kampfrichterausbildung und den Erwerb von Kampfrichterqualifikationen. Er ist verantwortlich für den Kampfrichtereinsatz bei Wettkämpfen des RFB und hat die Kampfrichter bei ihrem Einsatz zu überwachen und zu betreuen.

Mitglieder des Kampfrichterausschusses sind:

- der Vizepräsident für das Lehr- und Prüfwesen (Vorsitzender)
- der Vizepräsident Sport (stellvertretender Vorsitzender)
- mehrere qualifizierte Kampfrichter, die vom Vorsitzenden in Absprache mit dem Vorstand berufen werden.

§ 17

Rechnungsprüfer

1.

Die beiden Rechnungsprüfer werden vom Rheinischen Fechttag in Jahren mit ungerader Jahreszahl für zwei Jahre bis zum übernächsten ordentlichen Fechttag gewählt. Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Beirates sein.

2.

Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und die Wirtschaftlichkeit der Rechnungsführung prüfen. Prüfungen sollen halbjährlich stattfinden. Über die Jahresabschlussprüfung ist schriftlich zu berichten.

3.

Rechnungsprüfer sollen den Vorstand regelmäßig über alle Prüfungsfeststellungen unterrichten. Über wesentliche Feststellungen ist dem Rheinischen Fechttag zu berichten.

§ 18

Wahlverfahren

1.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist Abstimmung in offener Wahl zulässig, wenn nicht ein Stimmberechtigter geheime Wahl beantragt.

2.

Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchzuführen, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Ergibt auch die Stichwahl eine gleiche Stimmenzahl, entscheidet endgültig das Los.

3.

Wählbar ist jedes volljährige Einzelmitglied, das einem Mitglied des RFB angehört.

§ 19**Entschädigungen**

Alle Ämter sind ehrenamtlich. Die Erstattung der Reisekosten und sonstigen baren Auslagen erfolgt nach den Vorschriften der Spesenordnung.

§ 20**Disziplinarverfahren****1.**

Bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des RFB, bei ehrenrührigen Handlungen und unsportlichem Verhalten, durch welche das Ansehen des RFB und seine Mitglieder oder des Fechtportes überhaupt geschädigt wird, ist der Vorstand berechtigt, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges Disziplinarmaßnahmen gegen die ihm angeschlossenen Vereine oder deren Einzelmitglieder zu verhängen.

2.

Disziplinarmaßnahmen sind :

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Sperre

Einzelheiten hierzu regelt die Ehrenordnung.

3.

Die Disziplinarmaßnahme ist dem Betroffenen schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen die Disziplinarmaßnahme kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch beim Ehrenrat eingelegt werden. Der Betroffene ist über die Einspruchsmöglichkeit zu belehren. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 21

Ausschluss

1.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat. Der Beschluss muss mit einer Dreiviertelmehrheit der Vorstands- und Beiratsmitglieder gefasst werden. Er ist dem betroffenen Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

2.

Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rheinische Fechttag. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.